Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2862

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Zolltarifs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 wie folgt geändert:

Der Zollsatz für die nachstehend bezeichneten Waren wird wie folgt festgesetzt:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
aus 09 01	Kaffee, auch gebrannt oder koffeinfrei, einschließlich Abfall, Schalen und Häutchen:	
	A - nicht gebrannt, einschließlich Abfall:	
	1 - koffeinhaltig	frei
aus 09 02	Tee, einschließlich Abfall:	
	A - in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger	frei
18 01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	frei
aus 24 01	Tabak, unverarbeitet; Rippen und Stengel; Tabakabfall:	
	A - Tabak, unverarbeitet:	
	1 - nichtentrippte Tabakblätter	frei

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 14. November 1956

Dr. Miessner
Margulies
Dr. Becker (Hersfeld) und Fraktion